



5 StR 145/08

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 11. Juni 2008  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen gewerbsmäßiger Steuerhehlerei u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juni 2008 beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten M. gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 17. Juli 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

2. Auf die Revision des Angeklagten K. wird das vorgenannte Urteil gemäß § 349 Abs. 4 StPO, soweit es diesen Angeklagten betrifft,

- a) im Schuldspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte der Beihilfe zur Steuerhhehlerei schuldig ist, und

- b) im Strafausspruch aufgehoben.

Die weitergehende Revision des Angeklagten K. wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels des Angeklagten K., an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

**G r ü n d e z u 2.**

1                    Das Landgericht hat den Angeklagten K.                    wegen Steuerheh-  
lerei zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung  
es nicht zur Bewährung ausgesetzt hat. Die mit der Sachrüge geführte Revi-  
sion des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teiler-  
folg. Im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2  
StPO.

2                    1. Nach den Feststellungen des Landgerichts beteiligte sich der Ange-  
klagte K.                    an der Umladung aus der Ukraine und Russland stam-  
mender unverzollter und unversteuerter Zigaretten, die von polnischen Liefe-  
ranten von Polen nach Deutschland transportiert wurden. Seine Unterstüt-  
zung bestand darin, dass er im Auftrag des Angeklagten M.                    nach Zu-  
sage einer Entlohnung von 250 Euro in Polen drei Personen für die Umla-  
dung der Zigaretten anwarb und diese nach Solingen beförderte sowie dass  
er einen Kleintransporter zum Umladeort brachte.

3                    Das Landgericht hat das Verhalten des Angeklagten K.                    als  
Steuerhehlerei (§ 374 Abs. 1 AO) gewertet. Er habe zugunsten der polni-  
schen Verkäufer Absatzhilfe und zugleich dem Angeklagten M.                    Hilfe  
dazu geleistet, sich die „angekauften“ Zigaretten zu verschaffen.

4                    2. Die Verurteilung des Angeklagten K.                    wegen Steuerhehle-  
rei hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Die Feststellungen tragen allein  
seine Verurteilung wegen Beihilfe zur Steuerhehlerei (§ 374 Abs. 1 AO, § 27  
StGB). Der Senat ändert den Schuldspruch entsprechend ab (vgl. Meyer-  
Goßner, StPO 50. Aufl. § 354 Rdn. 15 m.w.N.).

5                    Das Merkmal der Absatzhilfe erfasst nur solche Handlungen, mit de-  
nen sich der Hehler an den Absatzbemühungen des Vortäters oder eines  
Zwischenhehlers in dessen Interesse und auf dessen Weisung unselbständig

beteiligt (BGH wistra 2008, 105 m.w.N.). Der Sache nach ist die Absatzhilfe eine Beihilfe, die wegen der Straflosigkeit der Absatztat des Vortäters zur selbständigen Tat aufgewertet ist (BGHSt 26, 358, 362). Der Helfer muss dabei „im Lager“ des Vortäters oder des Zwischenhehlers stehen (vgl. Fischer, StGB 55. Aufl. § 259 Rdn. 19; Stree in Schönke/Schröder, StGB 27. Aufl. § 259 Rdn. 36) und diesen unmittelbar beim Absetzen der Sache unterstützen (Fischer aaO; Kohlmann, Steuerstrafrecht 29. Lfg. September 2001 § 374 AO Rdn. 53). Dies ist hier nicht der Fall; denn der Angeklagte K. handelte unmittelbar allein für den Angeklagten M., in dessen Interesse er tätig wurde und dessen Weisungen er unselbständig befolgte.

6 a) Soweit die Zigaretten für den Angeklagten M. als Zwischenhehler bestimmt waren, ist der Angeklagte K. wegen Beihilfe zu dessen Steuerhehlerei in Form des Ankaufens (§ 374 Abs. 1 AO) strafbar. Er stand „im Lager“ des Erwerbers M. und nicht in dem der polnischen Lieferanten (vgl. Fischer aaO). Dem steht nicht entgegen, dass die Unterstützungshandlungen des Angeklagten K. im Ergebnis zugleich den Absatz der polnischen Lieferanten förderten. Eine sich hieran anschließende (täterschaftliche) Absatzhilfe zugunsten des Angeklagten M. liegt nicht vor, weil die Unterstützungshandlungen des Angeklagten K. erst der Verschaffung der Zigaretten durch den Angeklagten M. und noch nicht einem konkreten geplanten Absatz dienten (vgl. BGH wistra 2007, 460 m.w.N.; BGHR StGB § 259 Abs. 1 Absatzhilfe 3).

7 b) Soweit die Zigaretten von M. umgeladen werden sollten, aber für andere Zwischenhehler bestimmt waren, liegt ebenfalls keine Absatzhilfe des Angeklagten K., sondern wiederum Beihilfe zur Steuerhehlerei des Angeklagten M. vor. Auch insoweit ist der Angeklagte K. nicht unmittelbar für die polnischen Hinterleute als Absatzhelfer tätig geworden. Vielmehr handelte er auch hinsichtlich dieser Zigaretten allein im Interesse und auf Weisung des Angeklagten M. Er leistete insoweit unmit-

telbar dem Angeklagten M. Hilfe bei dessen (strafbarer) Absatzhilfe zugunsten der polnischen Lieferanten und förderte lediglich mittelbar den (als solchen straflosen) Absatz der polnischen Lieferanten als Vortäter (vgl. BGHSt 26, 358, 362; 27, 45, 52; 33, 44, 48 f.; BGH wistra 2008, 146, 147; 1999, 180, 181).

8

3. Die Änderung des Schuldspruchs bedingt die Aufhebung des Strafausspruchs. Dagegen haben die Feststellungen Bestand; sie sind von dem allein vorliegenden Subsumtionsfehler nicht betroffen. Das neue Tatgericht darf der Strafzumessung weitere Feststellungen zugrunde legen, die den bisherigen nicht widersprechen. Im Hinblick auf die sehr knappen Ausführungen zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung bei dem geständigen und nicht einschlägig vorbestraften Angeklagten K. (UA S. 32) weist der Senat darauf hin, dass sowohl die Würdigung der Prognosegesichtspunkte im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB als auch die nach § 56 Abs. 2 StGB erforderliche Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters für das Revisionsgericht nachvollziehbar darzustellen sind (vgl. dazu BGHR StGB § 56 Abs. 2 Gesamtwürdigung 1; Gesamtwürdigung, unzureichende 4). Der bloße Hinweis auf den „Eindruck“ der Strafkammer lässt eine revisionsgerichtliche Nachprüfung nicht zu.

Basdorf      Brause      Schaal  
                 Jäger      Schneider